

Grünliberale Partei Schweiz Kanton Solothurn
[4500 Solothurn](http://www.gruenliberale.ch)

Departement des Innern
Regierungsrätin Susanne Schaffner
Ambassadorshof, Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
michael.leutwyler@ddi.so.ch

2. Februar 2020

Ihr Kontakt: Simone Rusterholz, Tel +41 79 472 84 85, eMail simeru@bluewin.ch

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision des Justizvollzugsgesetzes

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Schaffner
Sehr geehrter Herr Leutwyler
Sehr geehrte Mitarbeitende des Departementes des Innern

Mit Ihrem Schreiben vom 29. Oktober 2019 haben Sie uns eingeladen, am Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Justizvollzugsgesetzes teilzunehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Die Grünliberale Partei Solothurn anerkennt den Bedarf der Revision des Justizvollzugsgesetzes, der sich u.a. ableitet von der Einführung des «risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS)». Dessen Ziele, durch die Minimierung von Rückfällen die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten, begrüssen wir. Auch die Schliessung punktueller Regelungslücken, die Umsetzung von Vorgaben des Legalitätsprinzips und die Harmonisierung mit Bestimmungen des Bundesrechtes, alles selbstverständlich unter Berücksichtigung des Datenschutzes, unterstützen wir.

Da es sich beim Justizvollzug um einen grundrechtlich äusserst heiklen Bereich handelt, sind die rechtsstaatlichen Grundsätze zu wahren und insbesondere der Grundsatz der Verhältnismässigkeit einzuhalten. Ungerechtfertigte Einschränkungen der Grundrechte lehnen wir ab.

Die Grünliberalen sind unter Vorbehalt der nachstehenden Bemerkungen mit der Vorlage einverstanden

Einzelne Revisionspunkte

Mit vorliegender Teilrevision erhält das Amt für Justizvollzug (AJUV) in verschiedenen Bereichen zusätzliche Kompetenzen. Dadurch ergibt sich bei ihm eine Machtfülle. Grundsätzlich begrüssen wir die Ressourcenschonung und den Effizienzgewinn, der sich dadurch ergibt. Es wird zu beobachten sein, ob und wie sich diese Machtfülle in der Zukunft bewähren wird.

Zu § 7 Abs. 2 Bst. a ^{sexies}

Für uns ist nicht klar, was mit "Einsetzen" technischer Geräte... gemeint ist. Geht es um die "Anordnung des Einsatzes" oder das tatsächliche faktische Einsetzen der Geräte? Dies wäre im Gesetzestext oder mindestens in den Erläuterungen zu präzisieren.

Zu § 7 Abs. 2 Bst. c^{quater}

Im Gesetzestext müsste es wohl korrekterweise heissen Abschluss **von** Vereinbarungen...

Zu § 11^{bis}

Wir begrüssen die Regelung der Aufgabenwahrnehmung durch private Personen auf formell-gesetzlicher Stufe. Auch die Möglichkeit sie einer Personensicherheitsprüfung durch die Kantonspolizei zu unterziehen, erachten wir als sinnvoll. Wir gehen davon aus, dass eine solche nicht in jedem Fall, sondern je nach Aufgabenerfüllung und Funktion verlangt würde. Eine entsprechende Ergänzung in den Erläuterungen (gerne auch mit Beispielen) würden wir begrüssen.

Zu § 11^{novies}

Wir begrüssen, dass keine laufende Protokollierung mehr nötig ist, wenn eine Einvernahme gleichzeitig aufgezeichnet wird. Die Erstellung eines nachträglichen Protokolls, das bloss sinngemäss ausgestaltet sein kann, sorgt für eine wesentliche administrative Vereinfachung. Zudem dürften sich durch den Verzicht auf die Vorlage des Protokolls zur Unterschrift durch den Gefangenen unangenehme und wohl teilweise gefährliche Situationen für die Befragenden beseitigen lassen.

Zu § 16

Wir begrüssen die detaillierte Regelung der Einsatzgebiete von Anlagen zur visuellen Überwachung und Aufzeichnung, da sie, wie erläutert, mit einem erheblichen Eingriff in die persönliche Freiheit und das Recht auf Datenschutz der gefangenen Personen sowie deren Besucherinnen und Besucher verbunden ist. Wir bitten in den Erläuterungen zu ergänzen, wie konkret die Information von Besucherinnen und Besuchern von gefangenen Personen (§ 16 Abs. 2bis) erfolgt. Geschieht dies mündlich oder schriftlich?

Zudem sind für uns die Erläuterungen für die Fälle in denen eine Auswertung der Daten erfolgen darf (Abs. 2^{ter}) nicht ganz klar, insb. betreffend des "aufsichtsrechtlich relevanten Vorfalls". Wo ist er geregelt und was umfasst er? Dies wäre in den Erläuterungen auszuführen.

Ferner verstehen wir nicht, weswegen in Absatz 3 von "aufgezeichnete Personendaten" gesprochen wird und nicht einfach von "Aufzeichnungen". Wir gehen davon aus, dass die gesamten Aufzeichnungen nach 100 Tagen vernichtet oder überschrieben werden und fordern deswegen im Gesetzeswortlaut zur Klarstellung den entsprechenden Ersatz des Begriffes "aufgezeichnete Personendaten" durch "Aufzeichnungen".

§ 16^{bis} Abs. 2 und 16^{ter} Abs. 2

Auch im vorliegenden Artikel würden wir entsprechend den Ausführungen zu § 16 vorschlagen, zur Klarstellung den Ausdruck "aufgezeichnete Personendaten" durch "aufgezeichnete Telefongespräche" bzw. "Aufzeichnungen" zu ersetzen.

§ 21^{bis}

Wir begrüssen die Regelung der Sicherheitshaft im formellen Gesetz. Auch sie dient der Minimierung von Rückfällen und damit der öffentlichen Sicherheit.

Die Erläuterungen verweisen auf die bundesrechtliche Vorlage zur Anpassung der StPO. Die Formulierung "schweres Straftat" (Art. 364a Abs. 1 Ziff. 2) wurde nach der Vernehmlassung präzisiert und lautet neu "ein Verbrechen oder ein schweres Vergehen". Diese Anpassung wäre auch in vorliegendem Abs. 1 Bst. b zu übernehmen.

§ 25^{bis}

Wir begrüssen die formell-gesetzliche Regelung des Einsatzes unmittelbaren Zwangs und sind mit dem Inhalt der Bestimmung einverstanden.

§ 31 und § 32^{ter}

Auch die Verankerung dieser Melderechte (bei auf Antrag zu verfolgenden Vergehen (nach § 31 Abs. 3^{bis}) des Amtes an die Kapo (nach § 31 Abs. 3^{ter}), über Vorfälle von erheblicher Bedeutung (nach § 32^{ter}), welche wiederum dem

Schutz der Öffentlichkeit dienen, befürworten wir. Da es sich beim zur Meldung berechtigten Personenkreis um in der Materie geschultes Personal handelt, dürfte auch das Risiko unberechtigter Meldungen als gering einzustufen sein.

Umgang mit Personendaten § 29^{bis} - 32^{bis} und Disziplinarrecht § 33^{bis} - 36

Die Grünliberalen begrüßen, dass diese wichtigen Bestimmungen neu auf formell-gesetzlicher Stufe geregelt werden. Wir haben dazu keine Bemerkungen.

Kosten (§ 36^{bis} - 37^{bis})

Wir begrüßen die formell-gesetzliche Regelung der Kosten. Dies schafft die nötige Transparenz.

Die Grünliberale Partei bittet den Regierungsrat, den vorgebrachten Vorschlägen Rechnung zu tragen.

Grünliberale Partei Kanton Solothurn

Georg Aemissegger
Präsident

Günsberg, 2. Februar 2020

Verabschiedet vom Vorstand der glp Kanton SO am 31. Januar 2019